

Schützt die Allmende! Stiftung zur Verteidigung der Natur- und Wissenschafts-Allmende und zur Förderung nachhaltiger ökologischer Maßnahmen

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Schützt die Allmende! – Stiftung zur Verteidigung der Natur- und Wissenschafts-Allmende und zur Förderung nachhaltiger ökologischer Maßnahmen“.
- (2) Die Stiftung ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete nicht-rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stiftung „Europas Erbe als Auftrag, Freiburger Stiftung zur Förderung eines kantischen Weltbürger-Ethos“ (im folgenden Trägerstiftung) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Hauptzwecke der Stiftung sind:
 - 1.) Förderung von zivilgesellschaftlichen, pädagogischen und gegebenenfalls rechtswissenschaftlichen Anstrengungen, die sich regional, national oder international dem Schutz des „Gemeinschaftsgutes Natur“ gegen Kontaminierung, Zerstörung bzw. privatwirtschaftliche (oder auch undemokratisch-staatliche) Zweckentfremdung widmen.
 - a) d.h. Förderung von gemeinnützigen Organisationen vor allem auch im Bereich von Klimaschutz, Biodiversität und umweltverträglicher, nachhaltiger und gerechter Ressourcennutzung (wie Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V., Greenpeace e.V., Stiftung Oro Verde, Right Livelihood – Alternativer Nobelpreis e. V. München. usw.) und von gemeinnützigen Forschungs-, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen wie z. B. dem Projekt der Sozialdiakonischen Jugendarbeit Lichtenberg e.V. „besser leben“ (Interkultureller Garten Berlin-Lichtenberg) durch Mitgliedschaftsbeiträge bzw. Projektförderungen im Sinne einer Förderstiftung;- bzw. Förderung von Institutionen und zeitlich befristeten Projekten mit diesen Zielen wie z.B. der

„TRAS“ (Trinationaler Atomschutz-Verband) - über eine der deutschen Gemeinden, die diesen Verband von ca. 20 Städten und Gemeinden in Deutschland und der Schweiz bilden.

b) Die Stiftung „Schützt die Allmende!“ kann auch selbst Projekte im o. g. Sinne initiieren bzw. durchführen, z. B. auch in Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen bzw. im Bündnis mit regionalen, nationalen oder internationalen Umweltinitiativen, mit die Umwelt fördernden gemeinnützigen Verbänden und gemeinnützigen Vereinen und Institutionen.

Medienwirksame Aufklärungs- und Vernetzungsarbeit kann dabei ein wichtiger Aspekt zur Verwirklichung des o. g. Stiftungszweckes sein.

Die Entscheidung über die Durchführung und Finanzierung solcher Projekte bzw. Aktivitäten trifft der Vorstand der Trägerstiftung in Absprache mit dem (den) für die unselbständigen Stiftung nominierten Stiftungsratsmitglied(ern).

Sofern die Einzelaufwendungen dafür den Rahmen von 3000 Euro, die Gesamtaufwendungen eines Jahres aber den Rahmen von 9000 Euro überschreiten oder eine finanzielle Verpflichtung von mehreren Jahren über mehr als 2000 Euro jährlich eingegangen wird, bedarf es der Zustimmung des Stiftungsrates der Trägerstiftung mit einfacher Mehrheit sowie des Stiftungsrates/ der Stiftungsräte der unselbständigen Stiftung.

Eigene Projekte der unselbständigen Stiftung haben Vorrang vor der Förderung anderer gemeinnütziger Organisationen. Deren Förderung wiederum ist am Ende des Jahres nach Aktualität und Nähe zu den Stiftungszwecken im Rahmen der noch vorhandenen Mittel unter Berücksichtigung der Rücklagen (25%) für die Preisverleihungen und das operative Geschäft des nächsten Geschäftsjahres vorzunehmen.

2.) Auszeichnung von Persönlichkeiten oder gemeinnützigen Institutionen bzw. Organisationen, die sich nachhaltig um die Bewahrung unserer natürlichen Lebensgrundlagen verdient gemacht haben – insbesondere im Bereich von transnationalem Klima-, Gewässer-, Vegetations- und Artenschutz sowie bei der Durchsetzung regenerativer Energieformen und der Energieeinsparung z. B. auch dadurch, dass sie dazu beitragen (beitragen), den Natur- und Umweltschutz in Teilen oder ganz in den nationalen und internationalen Menschenrechtskonventionen wie dem Grundgesetz, dem EU-Recht, den UN-Menschenrechtskonventionen, einem Internationalen Umwelt- Gerichtshof etc. zu verankern oder ihm durch konkrete rechtliche Schritte Geltung zu

verschaffen (auch in Form von gerichtlichen Klagen bürgerschaftlicher Vereinigungen wie der TRAS).

Diese Auszeichnung soll durch Verleihung eines Preises erfolgen, entweder im Falle transnationalen Engagements – zusammen mit der Freiburger Kant-Stiftung (Tägerstiftung) - durch den **Kant-Weltbürger-Preis** oder alternativ durch einen „**Allmende-Schutz**“-Preis für Verdienste im regionalen Bereich.

Über die Vergabe entscheidet der Vorstand mit dem Stiftungsrat der Trägerstiftung mit einfacher Mehrheit gemeinsam mit dem Stiftungsrat/ den Stiftungsräten der unselbständigen Stiftung.

Der Umwelt- bzw. Allmende-Schutz sollte mindestens alle 5-6 Jahre durch einen solchen Preis in Höhe von 15.000 Euro bedacht werden (ca. 25 % der Erträge und Spenden der Allmende-Stiftung)

(3) Zusätzliche Zwecke (Nebenzweck) bei Vorhandensein weiterer finanzieller Mittel können sein:

3.) Ausbildungs- und Projektförderung im Bereich des naturwissenschaftlich-technischen und/oder politischen (z.B. Europa-Integration) Umweltschutzes und umweltrelevanter Entwicklungshilfe über entsprechende gemeinnützige Organisationen.

Förderung auf Antrag möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand der Trägerstiftung in Absprache mit dem (den) für die unselbständigen Stiftung nominierten Stiftungsratsmitglied(ern).

4.) Förderung zur Verteidigung der Wissenschafts-Allmende (d.h. einer gemeinnützigen, von privaten Partikular-Interessen und Drittmitteln sowie dem Lobbyismus großer Verbände unabhängigen) Forschung und Lehre mittels journalistischer u. a. Aufklärungskampagnen, Vorträge bzw. entsprechender Aktivitäten von Studierenden und Lehrenden sowie durch wissenschaftliche Untersuchungen.

Förderung auf Antrag möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand der Trägerstiftung nach Abstimmung mit dem/ den für die unselbständige Stiftung.nominierten Stiftungsratsmitglied(ern).

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist unmittelbar selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Näheres regelt § 6 dieser Stiftungsverfassung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die sog. 1/3-Regelung des § 58 Nr. 5 der AO findet auf die Stifter und deren nächste Angehörige Anwendung.

§ 4 Stiftungsvermögen, flüssige Mittel

(1) Die Stiftung wird mit einem Barvermögen von 310.000,- Euro ausgestattet. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen

durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten und hierzu konservativ anzulegen. Es ist von den übrigen Vermögensmassen der Träger-Stiftung stets so getrennt zu halten, dass es als selbstständiges Vermögen erkennbar ist und ausgewiesen werden kann.

(2) Flüssige Mittel (Kassenbestand, Bankguthaben) sind, soweit sie nicht den steuerrechtlichen Anforderungen an die Steuerbefreiung der Stiftung nach § 52 AO entsprechend zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah unmittelbar zu verwenden sind, wiederum ertragsbringend anzulegen.

§ 5 Zuwendungen

- (1) Zuwendungen können ausdrücklich für die Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sein (Zustiftungen) oder zur unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Stiftung. (Spenden).
- (2) Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern diese Zuwendungen vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind (Zustiftungen).

Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Mittel der Stiftung im Sinne dieses Paragraphen sind diejenigen Zuwendungen bzw. Erträge aus der Vermögensverwaltung, die nicht dazu bestimmt worden sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Die Erfüllung des Stiftungszweckes wird jährlich in einem Rechenschaftsbericht dokumentiert.
- (3) Die unselbständige Stiftung beteiligt sich an den Verwaltungskosten der Trägerstiftung in angemessenem Umfang.
- (4) Die Stiftung darf Rücklagen gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ bilden.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

- (6) Die Jahresabrechnung, die Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat der Stiftung „Schützt die Allmende“ besteht aus ein bis zwei mit der Materie vertrauten, kompetenten Persönlichkeiten, die vom Vorstand der Trägerstiftung in Person des Gründers Berthold Lange ,benannt werden;-nach seinem Ausscheiden aber vom Stiftungsrat der Trägerstiftung nachgewählt werden.

(2) Dem Stiftungsrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Vorstandes in allen den Stiftungszweck betreffenden Fragen
- b) Mitwirkung bei der Beschlussfassung zur Nominierung des (der) Preisträger(s) und zur sonstigen Mittelverwendung – die Details sind in § 2 dieser Satzung geregelt.

(3) Im übrigen gelten die Ausführungen über den Stiftungsrat der Trägerstiftung analog.

§ 8 Änderungen der Satzung, Weiterführung nach dem Tod des Stifters Berthold Lange , Auflösung

- (1) Änderungen dieser Stiftungsverfassung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zweckes der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.
- (2) Der Stifter Berthold Lange kann, solange er Mitglied des Vorstandes der Trägerstiftung ist, Änderungen der Satzung, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließen, wenn dies den Interessen der Stiftung dient und die stiftungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Nach dem Tod des Stifters Berthold Lange ist die Stiftung befugt, aus seinem Nachlass Zustiftungen für neue, gemeinnützige Stiftungszwecke entgegenzunehmen, wobei sicher zu stellen ist, dass diese zusätzlichen Stiftungszwecke nicht aus dem bisherigen Grundstockvermögen bedient werden dürfen.
- (4) Wird die Erfüllung der Zwecke der Stiftung unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse als nicht mehr sinnvoll, können zu Lebzeiten des Stifters Berthold Lange und der Stiftungsrat

beschließen, der Stiftung einen neuen Zweck zu geben oder die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammen zu legen oder aufzulösen.

Tritt dieser Fall nach dem Tod des Stifters Berthold Lange ein, kann der Stiftungsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit entsprechende Entscheidungen treffen.

Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Trägerstiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat. Soweit dies nicht möglich ist, soll das Stiftungsvermögen der gemeinnützigen „Studienstiftung des deutschen Volkes“, 53175 Bonn, Ahrstr. 41, zufließen; sofern dies ebenfalls nicht **möglich sein sollte, einem gemeinnützigen Zweck** zugeführt werden, welcher den Zielen der Stiftung möglichst nahe kommt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§9 Genehmigung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.